

BO

NR. 1294

21.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinie zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Hochschule Bochum vom 19. Mai 2025

Seite 3 - 12

Richtlinie zum
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
an der Hochschule Bochum

vom 19.05.2025

Inhalt

| | |
|--|---|
| Präambel | 3 |
| 1. Geltungsbereich | 4 |
| 2. Grundpflichten für Beschäftigte und Angehörige der Hochschule | 4 |
| 3. Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz | 5 |
| 4. Pflichtenübertragung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz | 7 |
| 5. Verfahren der Pflichtenübertragung | 8 |
| 6. Inkrafttreten | 9 |

Präambel

Der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) ist von zentraler Bedeutung für die Organisation einer Hochschule, denn er bildet die Grundlage für präventive und reaktive Maßnahmen zum Schutz aller Hochschulmitglieder.

Im Hochschulkontext sind sowohl die gesetzlichen Regelungen des staatlichen Arbeitsschutzes als auch die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger maßgeblich. Diese Vorschriften haben sowohl für Beschäftigte, als auch für Studierende eine hohe Relevanz. Ein grundlegendes Verständnis für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) sowie die Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Verhalten sind für alle Beschäftigten daher unabdingbar.

Führungskräfte haben hierbei eine entscheidende Rolle. Sie müssen die mit ihrer Position verbundenen AGU-Aufgaben und -Verantwortlichkeiten kennen und über ein Grundverständnis der betrieblichen Abläufe, Strukturen und Akteure verfügen. Doch auch außerhalb der Führungsebene ist ein grundlegendes Verständnis der AGU-Strukturen und -Verantwortlichkeiten sowie Kenntnisse über Hilfsmittel, Ansprechpartner und Informationsquellen von großer Bedeutung.

Die Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes erfordert die Einhaltung zahlreicher staatlicher und versicherungsrechtlicher Vorschriften. Die Hochschule richtet daher Organisationsstrukturen ein und definiert Verantwortlichkeiten, um die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Ziel dieser Richtlinie ist es somit, konkrete Aufgaben, Zuständigkeiten und Schnittstellen festzulegen, um den AGU effektiv in die Hochschulprozesse zu integrieren. Dies umfasst insbesondere die Festlegung von Pflichten und Verantwortlichkeiten, die sich aus den Zuständigkeiten und Aufgaben ergeben, sowohl in der Hochschulleitung, den Dekanats- und Dezernatsleitungen, den zentralen und dezentralen Einrichtungen, als auch bei den Fachkräften, die bei der Ausführung der Aufgaben unterstützen. Die Übertragung von Aufgaben im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz führt nicht dazu, dass zusätzliche Pflichten auferlegt werden. Vielmehr geht es darum, die vorhandenen Verantwortungsbereiche deutlich abzugrenzen und transparent zu gestalten. Diese klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten soll Sicherheit bei der Bewältigung von Fragen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gewährleisten.

Insgesamt ist der AGU an der Hochschule von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit, Gesundheit und Umwelt der Beschäftigten zu schützen und um sicherzustellen, dass die Hochschule in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften und Richtlinien handelt.

1. Geltungsbereich

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung regelt diese Richtlinien die Verantwortungsbereiche in den hochschulinternen personellen und sachlichen Strukturen und Prozesse im Rahmen des Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutzes an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Pflichten und Rechte sowie Aufgaben und Befugnisse für den jeweiligen Kompetenz und Aufgabenbereich in den Verantwortungsbereichen der Verwaltung, den Fachbereichen sowie den zentralen und dezentralen Einrichtungen der Hochschule. Beschäftigte im Sinne der Richtlinie sind alle über einen Arbeitsvertrag mit der Hochschule verbundenen Personen, sowie die Beamten der Hochschule. Beschäftigte in Leitungsposition sind Personen, die über Personalverantwortung und Weisungsrecht verfügen und in der Lage sind, Art und Umfang von Tätigkeiten zu bestimmen. Angehörige im Sinne der Richtlinie sind die in § 9 Abs. 4 HG NRW genannten Personengruppen, sowie Lehrbeauftragte, Auszubildende, Lehrende im Verbundstudium und die in den Ruhestand versetzten Beschäftigten. Kompetenz- und Verantwortungsbereiche können raumbezogen (z.B. für Labore) oder aufgaben- bzw. funktionsbezogen (z.B. Projektleitungen, Dekanin/Dekan, durch Vorgesetztenstatus) gestaltet sein.

Eine konkrete Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften und Anforderungen für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ist dem AGU-Managementsystem (AGUM) für Hochschulen auf den Intranetseiten der Hochschule Bochum zu entnehmen. Kernstück des AGU-Managementsystems ist ein an die Hochschule Bochum angepasstes webbasiertes Informations- und Dokumentensystem, das differenziert nach Kompetenz- und Aufgabenbereichen Übersichten zur internen Aufbau- und Ablauforganisation, die relevanten Rechtsvorschriften, Übersichten über die gesetzlichen Anforderungen sowie Dokumente zur Erfüllung der Aufgaben bereitstellt. Über das AGUM werden für die HS Bochum die Aufbau- und Ablauforganisation im Arbeitsschutz verbindlich festgelegt. Es kann unter der URL <https://hs-bochum.agu-hochschulen.de> aufgerufen werden.

2. Grundpflichten für Beschäftigte und Angehörige der Hochschule

Alle Beschäftigten und Angehörige der Hochschule haben die dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen und sind verpflichtet, entsprechende Weisungen zu befolgen (siehe hierzu z.B. §§ 15 und 16 ArbSchG). Sie dürfen die Ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Arbeitsstoffe nicht unbefugt und nur für die dafür vorgesehene Verwendung und unter Beachtung der Betriebsanleitung bzw. der Herstellerangaben, sofern vorhanden, benutzen. Schutzeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

Sicherheitsmängel sind – sofern im unmittelbaren Kompetenz- und Aufgabenbereich und bei entsprechender Fachkunde – selbst zu beseitigen oder unverzüglich den Vorgesetzten zu melden. Sicherheitsmängel außerhalb des eigenen Kompetenz- oder Aufgabenbereichs - dies betrifft insbesondere alle allgemeinen Flächen oder Anlagen - sind unverzüglich der Haustechnik zu melden.

Dies betrifft beispielsweise:

- Verstellte oder verschlossene Fluchtwege, Notausgänge oder Notausstiege,
- Beschädigte oder fehlende Löschungseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher)
- Verstellte oder beschädigte Rauch- und Brandschutztüren
- Absturzgefährdete Teile (z.B. lose Deckenplatten)
- Defekte Abdeckungen von Lichtschaltern, Steckdosen oder sonstigen elektrischen Einbauteilen
- Stolperstellen in Fußböden
- Defekte Fenster, Oberlichter, Türen

In Zweifelsfällen oder im Gefahrenfall ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Hochschule zu informieren.

Die Beschäftigten und Angehörige der Hochschule sind insbesondere verpflichtet,

- sich mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut zu machen,
- die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bei der Aufgabenerfüllung zu beachten,
- sich mit den Anweisungen zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall vertraut zu machen und
- an Unterweisungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz teilzunehmen.

Die Führungskräfte der Hochschule sind darüber hinaus insbesondere verpflichtet,

- sich mit der Arbeits – und Gesundheitsschutzorganisation der Hochschule vertraut zu machen,
- sich Kenntnisse der Arbeitsschutzsystematik und die notwendige Fachkunde zur Erkennung, Vermeidung und Minimierung der aus den Arbeitsabläufen resultierenden Gefährdungen zu verschaffen
- die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Zweck und den Inhalt dieser Richtlinie zu unterrichten.

Die Studierenden der Hochschule sind insbesondere verpflichtet,

- sich mit den Anweisungen zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall vertraut zu machen und
- an Unterweisungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz teilzunehmen.

3. Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Hochschule Bochum ist nach § 2 Abs. 1 HG NRW eine von dem Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine Juristische Person im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Hochschule als Arbeitgeberin wird nach § 18 Absatz 1 Satz 1 HG durch die Präsidentin oder den Präsidenten gesetzlich vertreten. Dieser oder diesem obliegt nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 ArbSchG die Gesamtverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten nach § 50 HG NRW in Rechts – und Verwaltungsangelegenheiten. Die sich aus dem AGU ergebenden Pflichten sind Teil der Verwaltung. Die Verantwortung für die Einhaltung der sich aus dem AGU ergebenden Aufgaben obliegt damit nach § 13 Abs. 1 Ziff. 4 ArbSchG gleichfalls der Kanzlerin oder dem Kanzler. Präsident und Kanzler bilden die Hochschulleitung im Sinne dieser Richtlinie.

Gemeinsam tragen sie als „Hochschulleitung“ die Gesamtverantwortung für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften. Dies schließt die Betreiberverantwortung für die von der Hochschule genutzten Gebäude ein.

Es ist jedoch nicht praktikabel, dass die Hochschulleitung alle konkreten Einzelmaßnahmen selbst durchführt. Stattdessen muss eine Aufgaben- und Verantwortungsteilung unter den verschiedenen Mitgliedern der Hochschule - die Führungsaufgaben innehaben - erfolgen. Diese verteilte Wahrnehmung der AGU-Aufgaben ist unerlässlich, da Führungskräfte ein eigenständiges Gestaltungs- und Weisungsrecht in ihren Zuständigkeitsbereichen haben, das unter anderem die Personalführung, die Verwendung finanzieller Ressourcen und die Nutzung zugewiesener Räumlichkeiten umfasst.

Die Hochschulleitung hat insofern nach § 3 ArbSchG eine geeignete Organisation und personellen Strukturen für die Schaffung, Einhaltung und Umsetzung aller für den Vollzug der Vorschriften und Regelungen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz festzulegen.

Die o.g. Verantwortlichkeiten werden für die Hochschule durch die Kanzlerin oder den Kanzler als vertretungsberechtigtes Organ im Sinne § 13 ArbSchG wahrgenommen.

Die Gesamtverantwortung beinhaltet:

- die Benennung von Verantwortlichkeiten, die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen durch Allgemein- und Einzelfallregelungen,
- Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutzvorschriften im gesamten Hochschulbereich,
- Bereitstellung von geeignetem zentralem Fachpersonal (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin oder Betriebsarzt etc.) und die Benennung von Beauftragten (z.B. Brandschutzbeauftragte/r, Strahlenschutzbeauftragte/r, Sicherheitsbeauftragte/r,)
- Erlass von allgemeinen Verwaltungsordnungen, Umgangsregelungen und Leitlinien (z.B. Brandschutzordnung, Strahlenschutzanweisung, allgemeiner Notfallplan, Dienstanweisungen etc.), um allgemeinverbindlich die Umsetzung von Rechtsvorschriften im AGU zu regeln,
- wenn erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten,
- die fachliche Information und Beratung der Bediensteten, einschließlich der Vorgesetzten; hierzu bedient sie oder er sich der Fachkraft bzw. der Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Hochschule,
- die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in bereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen,
- die Leitung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) der Hochschule und die mindestens vierteljährliche Einberufung dieses Gremiums.

Die Zuweisung für die für die Umsetzung erforderlichen Mittel und Ressourcen erfolgt durch die Hochschulleitung.

4. Pflichtenübertragung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument, das von der Hochschulleitung als Arbeitgeberin genutzt wird, um ihrer Verantwortung zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU) nachzukommen.

Die Hochschulleitung beauftragt - entsprechend § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV V1 und § 9 Abs. 5 MuSchG - dazu zuverlässige und fachkundige Personen aus dem Bereich des Führungspersonals der Hochschule (Führungspersonal der ersten Ebene) damit, bestimmte Aufgaben, die der Hochschulleitung obliegen, in ihrem Namen und in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Übertragung hat Befugnisse zu enthalten, die notwendig sind, um die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen.

Als Führungspersonal erster Ebene gelten:

- Dekaninnen und Dekane,
- Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher und zentraler Einrichtungen,
- Leiterinnen und Leiter von Dezernaten oder HS-Eichrichtungen,
- Leiterinnen und Leiter von zentralen Betriebseinheiten
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- Leiterinnen und Leiter von Stabsstellen.

Diese beauftragten Personen können ihrerseits Aufgaben an Beschäftigte in Leitungspositionen¹ unterhalb der ersten Ebene delegieren, sofern dies den Strukturen und Aufgaben der Hochschule entspricht. Eine Weiterdelegation in nachgeordnete Ebenen ist in begründeten Einzelfällen möglich, bedarf jedoch der Zustimmung der Hochschulleitung und muss die oben genannten Voraussetzungen berücksichtigen.² Mit dem als Anlage 1 beigefügten AGU-Organigramm in der jeweils geltenden Fassung (siehe hierzu auch Aufbauorganisation im AGUM) werden die an der Hochschule Bochum möglichen Übertragungswege arbeitsschutzrechtlicher Verantwortung auf Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger dargestellt. Dieses Schaubild dient jedoch nur der Abbildung der Übertragungswege und stellt nicht die tatsächliche Organisation der Hochschule Bochum und ihrer Hochschulstruktur mit Fachbereichen, der Hochschulverwaltung oder anderen Einrichtungen dar.

Durch diese Pflichtenübertragung wird eine klare Verantwortungsstruktur und -hierarchie festgelegt. Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten werden eindeutig definiert. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben erstrecken sich auf den gesamten jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich und werden eigenverantwortlich von den zuständigen Führungs- und Leitungskräften wahrgenommen.

¹ Das Leitungspersonal wird definiert als Personen, die über Personalverantwortung und/oder Weisungsrecht verfügen und in der Lage sind, Art und Umfang von Tätigkeiten zu bestimmen. (z.B. Führungskräfte, die Teams oder Abteilungen leiten und die Befugnis haben, Anweisungen zu geben, Arbeitsabläufe zu gestalten und Personalentscheidungen zu treffen.)

² Eine Weiterdelegation der Pflichten entbindet die Führungskraft nicht von Ihrer Kontrollpflicht, ob die Arbeitsschutzbestimmungen auch wirklich eingehalten werden.

Trotz der Übertragung von Aufgaben bleibt die grundsätzliche Verantwortung der Hochschulleitung als Arbeitgeberin bestehen. Anstelle der direkten Verpflichtung, Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der AGU-Vorschriften zu ergreifen, liegt die (Überwachungs-)Pflicht nun darin, sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben von den beauftragten Beschäftigten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Eine Matrix mit grundsätzlich möglichen Aufgaben und Verantwortlichen ist im AGUM hinterlegt.

5. Verfahren der Pflichtenübertragung

Dieser Abschnitt beschreibt den Prozess der Pflichtenübertragung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) an der Hochschule Bochum.

Vor der Übertragung von Pflichten ist es erforderlich, dass die Hochschulleitung bzw. bei Weiterdelegation das übertragende Führungspersonal prüft, ob die vorgesehenen Personen zuverlässig und fachkundig sind.

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

Fachkundig sind die für die Pflichtübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen. Dies beinhaltet sowohl notwendige Kenntnisse über die Systematik und Instrumente des AGU an der Hochschule Bochum, als auch spezifische Kenntnisse zur Gefahrenbeurteilung, die aus den beabsichtigten spezifischen Tätigkeiten im Kompetenz- und Aufgabenbereich der Führungskraft resultieren.

Im Rahmen der Berufungsverhandlungen für den mit der Professur verbundenen künftigen Kompetenz- und Aufgabenbereich erfolgt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Feststellung der benötigten speziellen Fachkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren aus den beabsichtigten Tätigkeiten in ihrem Kompetenz- und Aufgabenbereich. Mit Aufnahme der Tätigkeit vermittelt die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan die erforderliche Fachkunde hinsichtlich der Systematik sowie der Instrumente des AGU an der HS Bochum. Für beide Gespräche kann bei Bedarf der Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz beratend hinzugezogen werden.

Bei allen anderen Einstellungen liegt die Feststellung der benötigten Fachkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren im zukünftigen Kompetenz- und Aufgabenbereich in der Verantwortung der Dienstvorgesetzten. Die Vermittlung der erforderlichen Fachkunde bezüglich der Systematik und Instrumente des AGU erfolgt über die jeweiligen Dienstvorgesetzten spätestens zum Stellenantritt. Bei Bedarf kann der Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz zur Beratung hinzugezogen werden

Zusätzlich werden fortlaufend regelmäßig und anlassbezogene Schulungsformate zur Aktualisierung der Fachkunde durch den Bereich Arbeitssicherheit oder externe Dienstleister angeboten.

Die Übertragung von Pflichten erfolgt schriftlich und wird von der Hochschulleitung oder bei Weiterdelegation dem übertragenden Führungspersonal unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird der oder dem Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen und ein Exemplar davon zu den Akten zu nehmen. Das Übertragungsdokument wird – sofern erforderlich - durch einen Anhang ergänzt, in dem die übertragenen Aufgaben in Art und Umfang beschrieben sind.

Soweit nicht bereits in den Berufungsvereinbarungen bzw. den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen enthalten, werden in dem Übertragungsdokument außerdem

- die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen – insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art - festgelegt (um ein selbstständiges Handeln zu ermöglichen)
- die Abgrenzung zu anderen Verantwortungsbereichen fixiert und
- die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im AGU geregelt.

Im Falle der Abwesenheit einer beauftragten Person geht die Verantwortung im Regelfall an die darüberliegende Verantwortungsebene über. Sofern spezielle Fachkenntnisse zur Wahrnehmung der Verantwortung erforderlich sind, so hat die verantwortliche Person eine geeignete Abwesenheitsvertretung zu benennen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

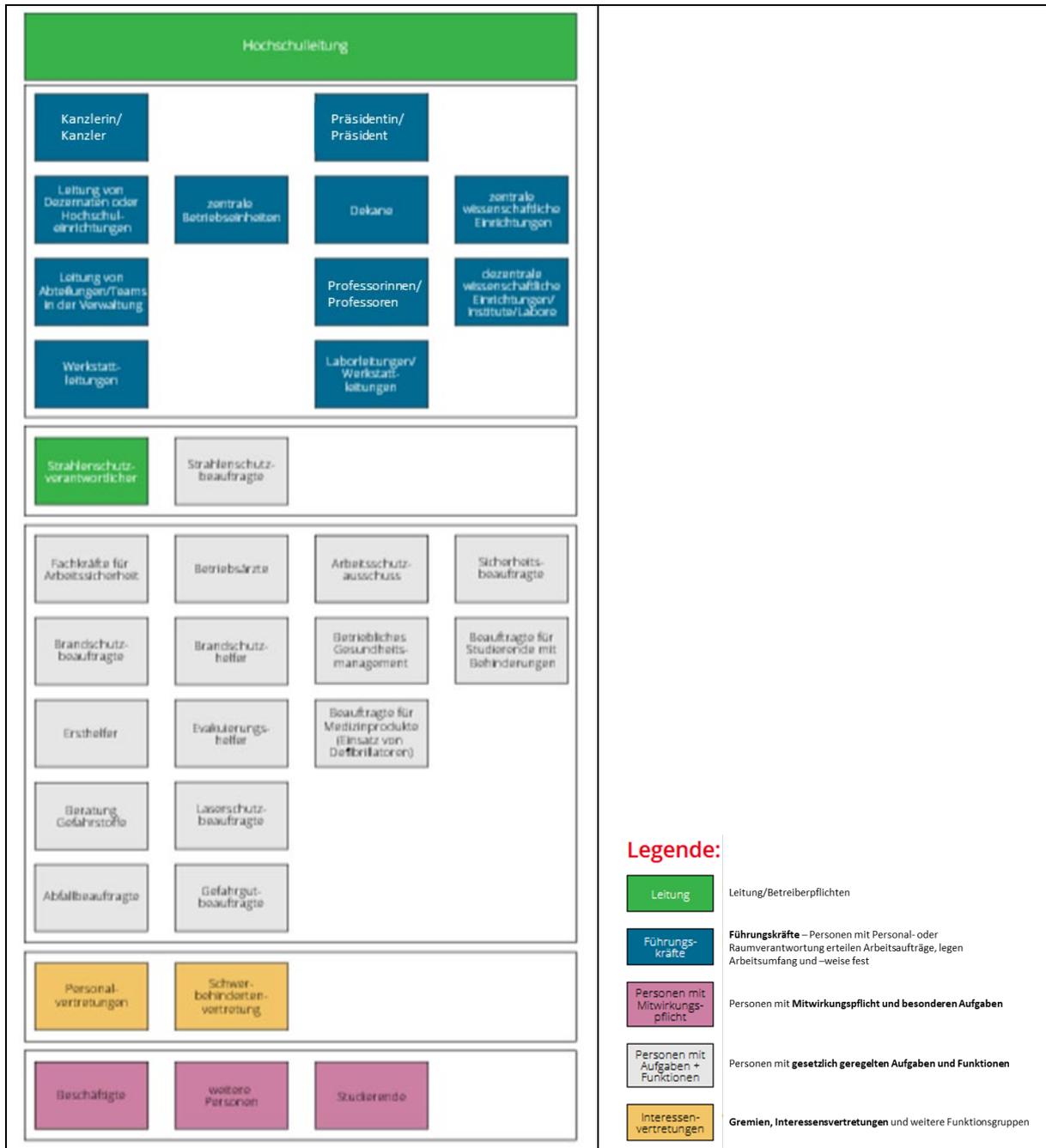
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 19.05.2025.

Bochum, den 19.05.2025
Der Präsident

Bochum, den 19.05.2025
Der Kanzler

Anlage 1 – Aufbauorganisation HS Bochum

Mögliche Übertragungswege arbeitsschutzrechtlicher Verantwortung auf Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger.



Siehe auch <https://hs-bochum.agu-hochschulen.de/aufbauorganisation>